

# **Bewehrte Satzung für die öffentlichen Kinderspielanlagen**

## **der Gemeinde Weidhausen b. Coburg vom 08.07.1970**

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg erläßt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) nachstehende mit Verfügung des Landratsamtes Coburg vom 02. Juli 1970 Az. 423-01/1 Nr. 116=1/3 rechtsaufsichtlich genehmigte, bewehrte Satzung über die Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Kinderspielanlagen:

### **I. EINRICHTUNG**

#### **§ 1**

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielanlagen als gemeindliche gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege.

### **II. BENUTZUNG**

#### **§ 2**

Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind täglich von 7.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltend schlechtem Wetter und zur Winterzeit ist die Benutzung nicht gestattet.

#### **§ 3**

(1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen stehen Kinder ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung. Kinder unter 5 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten sein.

(2) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

#### **§ 4**

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Kindern unter 5 Jahren nur mit entsprechender Aufsicht, gestattet.

### **III. ORDNUNG**

#### **§ 5**

(1) Die Erziehungsberechtigten und -beauftragten sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

(2) Es ist insbesondere nicht statthaft:

- a) Geräte, Bepflanzung und Umzäunung zu beschädigen,
- b) Abfälle wegzuwerfen,
- c) die Sandkästen zu verunreinigen,
- d) Tiere mitzubringen und
- e) Fahrräder auf den Plätzen zu benutzen oder abzustellen.

## **§ 6**

- (1) Die Gemeinde ist zur Führung der Aufsicht über die Benutzer nicht verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ordnung durch entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen § 5 kann die Gemeinde Besucher, Erziehungsberechtigte und -beauftragte von den Kinderspielanlagen verweisen.

## **IV. HAFTUNG, BEWEHRUNG, INKRAFTTRETEN**

### **§ 7**

- (1) Die Benutzer und ihre Aufsichtspflichtigen haften der Gemeinde gesamtschuldnerisch für jeden Schaden, der durch ihr Verhalten der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder ihren Aufsichtspersonen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet den befugten Benutzern nur, wenn nachgewiesen wird, daß sie vorsätzlich die Anlagen und Geräte nicht ordnungsgemäß unterhalten hat.

### **§ 8**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

### **§ 9**

Die Satzung für die öffentlichen Kinderspielanlagen tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weidhauen b. Coburg, 08.07.1970

Rolf Fischer  
1. Bürgermeister